Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Spielbankenkommission ESBK
Sekretariat

CH-3003 Bern, ESBK

EINGANG Staatsanwaltschaft
- 1. Okt. 2026
Geschäfts-Nr.:
Instanz / SB: BRO
Empf. | Ka | GOB | Abt.S | Abt.O | Abt.W
BUC

Staatsanwaltschaft Kanton Solothurn
Barfüssergasse 28
4502 Solothurn

Referenz: ESBK-D-72273501/84
Unser Zeichen: Bos
Bern, 30. September 2026

Kündigung der Vereinbarung über die Unterstützung in der Strafverfolgung

Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt

Im November 2013 haben die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK) und der Kanton Solothurn, vertreten durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn, eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der strafrechtlichen Verfolgung von Widerhandlungen gegen die eidgenössische Spielbankengesetzgebung auf dem Gebiet des Kantons Solothurn abgeschlossen. Vereinbarungsgemäss hat die ESBK auf Vorschlag der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn eine besondere Untersuchungsbeamtin bezeichnet, die zuständig ist für die Durchführung von Strafuntersuchungen wegen Verdachts der Widerhandlungen gegen das Spielbankengesetz, und die in dieser Funktion als Organ des Bundes handelt.

Mit dem Inkrafttreten der Geldspielgesetzgebung am 1. Januar 2019 hat die ESBK ihre Vorgehensweise in der Strafverfolgung angepasst und die damit einhergehenden Bedürfnisse der ESBK haben sich verändert.

Wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich ist, beschränkte sich die von der ESBK erbetene Unterstützung durch die besondere Untersuchungsbeamtin des Kantons Solothurn in den letzten Jahren nur noch auf punktuelle Handlungen in einzelnen von der ESBK bezeichneten Fällen.

Jahr	**Anzahl für die ESBK bearbeitete Fälle**	**Von der ESBK für die erbrachten Leistungen entrichtete Verfügung (in CHF)**
2022	4	16'252.20
2023	0	4'013.00
2024	3	4'695.00
2025	2	1'647.20

Hinzu kommt, dass die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern mit Entscheiden vom 3. Juni 2025 (BK 25 97) und vom 15. April 2026 (BK 25 554) die Anforderungen an den Beizug verwaltungsexterner Untersuchungsbeamten und -beamtinnen in Verwaltungsstrafverfahren konkretisiert hat. So bedarf die Betrauung verwaltungsexterner Personen mit Untersuchungshandlungen einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage und es gelten besondere Anforderungen in Bezug auf die Unabhängigkeit dieser Personen.

Die von der ESBK daraufhin durchgeführte Überprüfung ergab, dass die mit der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn abgeschlossenen Vereinbarung über die Unterstützung in der Strafverfolgung als nicht vereinbar mit der erwähnten Rechtsprechung beurteilt werden könnte.

Um mögliche Prozessrisiken im Zusammenhang mit Handlungen auszuschliessen, die auf diese Vereinbarung beruhen, hat sich die ESBK entschieden, von ihrem Kündigungsrecht nach Artikel 7 der Vereinbarung Gebrauch zu machen und die bestehende Vereinbarung unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist auf Ende April 2027 aufzulösen. Aus buchhalterischen Gründen würde die ESBK es begrüssen, wenn die Auflösung bereits auf Ende Dezember 2026 erfolgen könnte, wenn die Staatsanwaltschaft hierzu Hand bieten würde.

Die ESBK ist überzeugt, dass sich eine zukünftige Zusammenarbeit beider Behörden zur strafrechtlichen Verfolgung von Widerhandlungen gegen das Geldspielgesetz auf dem Gebiet des Kantons Solothurn auch in anderer Form effizient und wirkungsvoll gestalten lässt.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie den Regierungsrat des Kantons Solothurn, der den Abschluss der Vereinbarung damals genehmigt hatte, über die Auflösung der Vereinbarung informieren und uns die Kündigung bis zum 30. November 2026 bestätigen könnten.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen der Leiter unseres Sekretariats, Herr Thomas Fritschi (058 460 52 49, thomas.fritschi@esbk.admin.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Spielbankenkommission ESBK

Fabio Abate
Präsident

Beilage: Kopie der am 25. November 2013 unterzeichneten Vereinbarung

Kopie an: Frau Julia Stuber, Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn, Franziskanerhof, Barfüssergasse 28, Postfach 157, 4502 Solothurn, in ihrer Funktion als von der ESBK ernannte besondere Untersuchungsbeamtin

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Spielbankenkommission ESBK
Sekretariat

ESBK
E 12. DEZ. 2013
Wol
042-06.1-002101

ESBK
A045624

Referenz: M412-0060/Wol
Bern, 8. Oktober 2013

Vereinbarung

Zwischen der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) und dem Kanton Solothurn, vertreten durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn

---

Die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK) und die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn

vereinbaren:

I. Geltungsbereich

Art. 1

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft Solothurn und der ESBK im Bereich der strafrechtlichen Verfolgung von Widerhandlungen gegen die eidgenössische Spielbankengesetzgebung auf dem Gebiet des Kantons Solothurn.

Sie hat insbesondere den Vollzug der Art. 55 und 56 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz; SBG; SR 935.52) zum Gegenstand.

II. Organisation, Aufgaben

Art. 2

Die ESBK bezeichnet auf Vorschlag des der Staatsanwaltschaft Solothurn einen besonderen Untersuchungsbeamten, welcher zuständig ist für die Durchführung von Strafuntersuchungen wegen Verdachts der Widerhandlung gegen das SBG im Vertragskanton.

Der besondere Untersuchungsbeamte untersteht den personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons Solothurn.

Art. 3

Der besondere Untersuchungsbeamte handelt als Organ des Bundes und wendet die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0) an. Für die Tätigkeiten im Rahmen dieser Vereinbarung ist das Sekretariat der ESBK ihm gegenüber weisungsbefugt.

Art. 4

Anzeigen wegen Verdachts auf Widerhandlung gegen das Spielbankengesetz nimmt der zuständige besondere Untersuchungsbeamte entgegen, erstattet Meldung an die ESBK und stellt gegebenenfalls bei ihr Antrag um Eröffnung einer Strafuntersuchung.

Die ESBK kann bei Verdacht auf Widerhandlung gegen das Spielbankengesetz nach Eröffnung des Verwaltungsstrafverfahrens den zuständigen besonderen Untersuchungsbeamten mit der Durchführung der Untersuchung beauftragen.

Art. 5

Der besondere Untersuchungsbeamte führt in Absprache mit dem Sekretariat der ESBK die Untersuchung bis zu deren Abschluss und übermittelt die Akten mit dem Schlussprotokoll gemäss Art. 61 VStrR an die ESBK. Er kann Antrag auf Einstellung des Verfahrens oder auf Bestrafung stellen und sich zum Strafmass äussern.

Die ESBK sorgt im Rahmen ihres Tätigkeitsbereichs für die Aus- und Weiterbildung des besonderen Untersuchungsbeamten und auch für seine Stellvertretung.

III. Kosten

Art. 6

Der Bund vergütet der Staatsanwaltschaft Solothurn für die Tätigkeit des besonderen Untersuchungsbeamten im Rahmen von Strafverfolgung und Strafuntersuchung Fr. 150.— pro Arbeitsstunde.

Für Sekretariatsarbeit sowie Infrastruktur bezahlt die ESBK einen Zuschlag von 20 Prozent der finanziellen Aufwendungen der entschädigten Arbeitsstunden für die Tätigkeit des besonderen Untersuchungsbeamten exklusive Barauslagen gemäss Absatz 4.

Die Spesenentschädigung richtet sich nach Bundesrecht und wird der ESBK in Rechnung gestellt.

Die Auslagen der Strafuntersuchungsverfahren, insbesondere für Übersetzungen, Dolmetscher, Zeugen, Gutachten und wissenschaftliche Arbeiten, werden nach Aufwand vergütet. Kosten für polizeiliche Hilfeleistung ausserhalb des Anwendungsbereiches von Art. 19 und 20 VStrR werden von der ESBK beglichen.

Die Kosten der fachlichen Aus- und Weiterbildung des besonderen Untersuchungsbeamten übernimmt die ESBK.

IV. Inkrafttreten, Kündigung

Art. 7

Diese Vereinbarung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.

Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei per Ende eines jeden Kalendermonates unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden.

Im Zeitpunkt der Kündigung hängige Untersuchungen werden zu Ende geführt.

Solothurn,

Staatsanwaltschaft
DES KANTONS SOLOTHURN
~~Der Oberstaatsanwalt~~

Hansjürg Brodbeck

Bern, 25. November 2013

Eidg.Spielbankenkommission

Der ~~Präsident~~

Dr. Hermann Bürgi

Dieser Vertrag wurde durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt am 21.10.2013 (RRB 1930/2013)